

Citation style

Brendel, Raphael: Rezension über: Richard W. Burgess, *Chronicles, Consuls, and Coins. Historiography and History in the Later Roman Empire*, Farnham: Ashgate, 2011, in: Plekos. Elektronische Zeitschrift für Rezensionen und Berichte zur Erforschung der Spätantike, 15 (2013), S. 23-32, DOI: 10.21245/rec.ant.1352627734, heruntergeladen über Website



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Richard W. Burgess: *Chronicles, Consuls, and Coins. Historiography and History in the Later Roman Empire*. Farnham: Ashgate Publishing 2011 (Variorum Collected Studies Series CS 984). XIV, 354 S. £ 90,00. ISBN 978-1-4094-2820-6.

Der in Ottawa tätige Althistoriker Richard W. Burgess, dessen Laufbahn bereits mit einer Dissertation zu Hydatius begann¹ kann als einer der bedeutendsten Kenner der spätantiken Chroniken gelten. Der zu besprechende Band bietet eine Auswahl von fünfzehn historisch-philologischen Schriften, die nach den Konventionen der „Variorum Collected Studies“ in unveränderter Form mit identischer Paginierung sowie am Schluss beigefügten Ergänzungen erscheinen. Unterteilt ist er in „Historiography“ (Aufsätze I–VIII) und „History“ (Aufsätze IX–XV), somit in die „philologischen“ und die „historischen“ Schriften. Dass durch die Schwerpunkte von Burgess eine klare Abgrenzung nicht immer möglich ist (so wäre Aufsatz XV eher zu „Historiography“ zu rechnen), ist unvermeidlich.

Im Themenbereich „Historiography“ behandeln die ersten beiden Aufsätze die Chronik des Eusebios, die folgenden beiden (III–IV) die Chronik des Hieronymus, die Aufsätze IV–VII die Enmannsche Kaisergeschichte (EKG) und der letzte (VIII) Eutropius. In Aufsatz I (The dates and editions of Eusebius' *Chronici canones* and *Historia ecclesiastica*, von 1997) lehnt Burgess für die Chronik das oft auf Basis der armenischen Übersetzung gefolgerte Abfassungsdatum von 303 ebenso wie frühere Ansätze (277, 300) ab und spricht sich angesichts der chronologischen Genauigkeit für ein Datum nach 306 aus. Für die Kirchengeschichte ermittelt er einen um 313/314 gelegenen Abfassungszeitpunkt (gleichzeitig *terminus ante quem* für die zuvor verfasste, da von ihr benutzte, Chronik). Burgess spricht sich gegen die Interpretation der Chronik als Werk antiquarischen Interesses aus und sieht sie als historisch-chronologische Gegenschrift gegen Porphyrios an, so dass das Jahr 311 als Abfassungszeitpunkt und eine Forschungstätigkeit von 308 bis 311 als wahrscheinlichste Option anzusehen sei; Intention der Kirchengeschichte sei die Demonstration der Stärke der Kirche. Als Daten für die späteren Editionen der Chronik nennt Burgess: Eine nicht belegte zweite Edition 313, eine ebenfalls nicht belegte dritte Edition 315/316 und eine letzte Edition 325. Als Anhänge folgen Überlegungen zur Datierung der Schrift über die Märtyrer in Palästina (311 Fertigstellung, aber nicht veröffentlicht und in der Kirchengeschichte verwertet) und eine Übersetzung der bei Synkellos erhaltenen Teile der Praefatio der Chronik.

1 Richard W. Burgess: *Hydatius, a late Roman chronicler in post-Roman Spain. An historiographical study and new critical edition of the chronicle*. Diss. Oxford 1988. Die publizierte Fassung, eine zweisprachige Edition des Hydatius und der *Consularia Constantinopolitana*, erschien 1993 in Oxford.

Aufsatz II (A chronological prolegomenon to reconstructing Eusebius' *Chronici canones: the evidence of Ps-Dionysius (the Zuqnin Chronicle)*, von 2006) untersucht den Wert der syrischen Chronik des Pseudo-Dionysius für die Rekonstruktion der Chronik des Eusebios. Statistische Vergleiche zu den Übereinstimmungen zwischen Hieronymus, Pseudo-Dionysius und der armenischen Übersetzung des Eusebios zeigen, dass die vorhandenen Abweichungen meist gering sind und Pseudo-Dionysius die höhere Fehlerquote aufweist. Als Ergebnisse werden genannt: Mehrfache Kolumnen sind als Erklärung für die chronologischen Unterschiede nicht notwendig; parallele Textkorruption bei Pseudo-Dionysius und dem Armenier ist nicht nachzuweisen; Grund für das Verschwinden der Chronik des Eusebios ist ihre Kompliziertheit.

Aufsatz III (*Jerome explained: an introduction to his Chronicle and a guide to its use*, von 2002) bietet eine Einführung in die Chronik des Hieronymus (S. VII wird als ursprünglicher Titel „Dummy's guide to Jerome“ genannt). Burgess demonstriert die Probleme moderner Forscher mit der Chronik und referiert zu Herkunft, Editionen (unter besonderer Berücksichtigung der Rudolf Helms), Chronologiebestimmung, Textzeugen und die Modifikationen gegenüber Eusebios.

Aufsatz IV (*Jerome and the Kaisergeschichte*, von 1995) fragt nach dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Hieronymus und der EKG und kommt durch 47 verglichene Angaben des Hieronymus mit den übrigen Nutzern der EKG zu dem Schluss, dass Hieronymus nicht Eutropius, sondern nur die EKG direkt benutzt hat.

Die in diesem Aufsatz angeführten Belegstellen sind da plausibel, wo Hieronymus Mehrinformationen gegenüber Eutropius bietet,² so dass in jedem Fall eine zusätzliche Quelle anzunehmen ist. Die Belegstellen 5, 16 und 34 zeigen aber eine Schwäche der Argumentation. Burgess verweist zu Belegstelle 5 (S. 358) auf die unterschiedliche Reihung der Provinzen.

Hieronymus: Armenia, Assyria, Mesopotamia

Eutropius: Armenia, Assyria, Mesopotamia

Festus: Armenia, Mesopotamia, Assyria

Folgerung (von Burgess): Da Eutropius und Hieronymus dieselbe Reihenfolge aufweisen, kann Hieronymus nicht Festus abschreiben.

In Belegstelle 16 (S. 361) wird die Reihenfolge von Siegesbeinamen verglichen.

Hieronymus: Parthicus, Arabicus, Adiabenicus

Eutropius: Parthicus, Arabicus, Azabenicus

Festus: Aziabenicus, Parthicus, Arabicus

² Dies sind insbesondere die Nummern 3, 7–9, 13–14, 17–18, 21, 30, 32, 38–43, 45 und 47 (neunzehn insgesamt). Weniger überzeugend, aber relevant sind weiterhin die Nummern 25, 27–28 und 36.

Folgerung: Wie oben, Hieronymus und Festus verwenden „cognominatus“, Eutropius dagegen „dictus“, so dass Hieronymus ihn nicht benutzt hat.

Zuletzt ist Belegstelle 34 (S. 365) zu den Herausforderern Diokletians heranzuziehen.

Hieronymus: Carausius, Narseus, Quinquegentiani, Achilleus

Eutropius: Carausius, Achilleus, Quinquegentiani, Narseus

Victor: Carausius, Persae (= Narseus), Quinquegentanae, Achilleus

Folgerung: Hieronymus folgt Victors Anordnung, ist aber sonst zu Eutropius parallel.

Laut Burgess kann Hieronymus also nicht Festus benutzt haben, da er dessen Reihenfolge nicht aufweist. Dieses Argument wäre dann allerdings auch an anderer Stelle zu verwenden. Burgess versucht ja zu beweisen, dass Hieronymus und Eutropius beide die EKG benutzt haben, was aber wiederum angesichts von Belegstelle 34, wo beide eine unterschiedliche Reihenfolge aufweisen, nach dieser Logik nicht sein kann. Allerdings liegt die Lösung an folgender Stelle: Burgess verweist wiederholt darauf, dass er die Chronik des Hieronymus als schnell zusammengestelltes Werk ansieht, für das ein Minimum an Quellen anzunehmen ist (insbesondere IV, S. 355 und V, S. 123), übersieht damit jedoch zwei Aspekte. So ist erstens die Aussage des Hieronymus über sein Werk als „tumultuarium opus“ auch als Bescheidenheitsfloskel interpretierbar; zweitens existieren Hinweise auf eine Benutzung des Eunapios³. Ob Hieronymus also nur die EKG oder auch Eutropius benutzt hat (die grundlegenden Quellenverhältnisse sind nicht zu bestreiten⁴), dürfte als ähnlich wahrscheinlich anzusehen sein.

Aufsatz V (On the date of the Kaisergeschichte, von 1995) nennt als Argumente gegen 337 als Abfassungszeit der EKG die Irrtümer ihrer Nutzer zur Nachfolgeregelung Konstantins und zur in das Jahr 351 datierten Usurpation des Nepotianus, den Fortbestand von Parallelen insbesondere zwischen Aurelius Victor und Eutropius und die aus diesem Endpunkt resultierende Änderung der Kompositionsweise des Hieronymus, so dass 357 als Endpunkt der EKG plausibler sei.

Aufsatz VI (Principes cum tyrannis: two studies on the Kaisergeschichte and its tradition, von 1993) ermittelt zwei Nutzer der EKG: Die zahlreichen Usurpatorennamen im *Laterculus* des Polemius Silvius und die Parallelen zur EKG wiesen auf ein besonderes Interesse derselben an Usurpatoren hin;

3 Thomas Michael Banchich: Eunapius and Jerome. *Greek, Roman and Byzantine Studies* 27, 1986, S. 319–324; nicht überzeugend ist der Widerlegungsversuch von Stéphane Ratti: Jérôme et l'ombre d'Ammien Marcellin, in: Giorgio Bonamente/Marc Mayer (Hrsgg.): *Historiae Augustae Colloquium Barcinonense*, Bari 2005, S. 233–247 (hierzu S. 241–243) = Stéphane Ratti: *Antiquus error*, Turnhout 2010, S. 141–148 (hierzu S. 145–146).

4 Zustimmung zu den Thesen von Burgess zuletzt bei Ratti, *Error* (wie Anm. 3), S. 12, Anm. 5.

ebenfalls auf die EKG gehe das nicht erhaltene Werk „Tyranni“ des Ausonius zurück. Als Autor der EKG erwägt Burgess hypothetisch Eusebius von Nantes. In den ausführlicheren Ergänzungen bezieht er gegen die Einwände von Green⁵ Stellung, wobei er in Anbetracht der Ergebnisse des folgenden Aufsatzes (VII) sich nunmehr dafür ausspricht, dass Polemius Silvius die EKG nicht direkt, sondern über eine Zwischenquelle benutzt habe.

Der lange Titel von Aufsatz VII (A common source for Jerome, Eutropius, Festus, Ammianus, and the *Epitome de Caesaribus* between 358 and 378, along with further thoughts on the date and nature of the Kaisergeschichte, von 2005) verrät sein Ergebnis: Die genannten Werke gehen auf die EKG – Hypothesen zu den *Annales* des Nicomachus Flavianus lehnt Burgess zurecht dezidiert ab – als gemeinsame Quelle zurück. Angesichts der chronologischen Unmöglichkeit (um 360 Nutzung durch Aurelius Victor, aber bis 378 reichend) geht Burgess davon aus, dass Aurelius Victor die EKG im bis 357 reichenden Original, Eutropius und Festus eine bis 364 erweiterte Fassung und Ammianus, die *Epitome de Caesaribus* sowie Hieronymus eine bis 378 erweiterte Fassung benutzt haben. Die Ergänzungen bieten eine Erklärung für das Fehlen der Seiten 186 und 187: Dort befand sich ursprünglich ein Exkurs zu den Kapitelüberschriften bei Ammianus als weiterem Nutzer der EKG. Da diese das Werk von Adrien de Valois, einem Herausgeber des 17. Jahrhunderts, sind, kann dieser Teil keine Gültigkeit beanspruchen. Allerdings liegt als Folge dessen mit Kellys Aufsatz⁶ nunmehr eine hervorragende Einführung zu diesen bislang in der Tat nur schwer einzuordnenden, da praktisch nie erwähnten Texten vor, so dass der Irrtum von Burgess in dieser Hinsicht als Glücksfall anzusehen ist.

Dass heidnische Autoren keine christlichen Quellen benutzt hätten (IV, S. 355; V, S. 123; VI, S. 491; VII, S. 184 und 188), kann durch Brennecke⁷ als widerlegt gelten. Die Benutzung des anonymen homöischen Historikers durch Hieronymus ist nicht „unlikely“ (VII, S. 173), sondern als wahrscheinlich anzusehen.⁸ Die Änderung der Altersangabe Kaiser Jovians bei Hieronymus gegen Helm von „XXXIII“ zu

5 Ralph P. H. Green: Ausonius' *Fasti* and *Caesares* revisited. *Classical Quarterly* 93/N.S. 49, 1999, S. 573–578.

6 Gavin Kelly: Adrien de Valois and the chapter headings in Ammianus Marcellinus. *Classical Philology* 104, 2009, S. 233–242.

7 Hanns Christof Brennecke: Christliche Quellen des Ammianus Marcellinus? *Zeitschrift für antikes Christentum* 1, 1997, S. 226–250; zustimmend zuletzt Bruno Bleckmann: Einige Vergleiche zwischen Ammian und Philostorg, in: Doris Meyer (Hrsg.): *Philostorge et l'historiographie de l'antiquité tardive*. Stuttgart 2011, S. 79–92 (hierzu S. 79).

8 Belege bei Hanns Christof Brennecke: Philostorg und der anonyme homöische Historiker, in: Meyer, *Philostorge* (wie Anm. 7), S. 105–117 (hierzu S. 107).

„XXXIII“ (VII, S. 175), übergeht die Hieronymus benutzende Chronik des Cassiodor (1106 = *Chronica minora* ed. Mommsen II, 152, 26), die ebenfalls in ihren beiden Handschriften „XXXIII“ hat; das Argument der Bestätigung bei Eutropius und Ammianus verfällt durch die Aussage „Jerome has badly excerpted his source here“ (VII, S. 173). Die Parallelen der Berichte des Hieronymus zum Tod Valentinians I. und der *Historia Augusta* und der *Epitome de Caesaribus* zum Tod des Lucius Verus bedeuten nicht zwingend, dass auch ersterer aus der EKG stammt (so VII, S. 180), sondern kann auch durch die allgemeine Verwendung des Fachausdruckes *apoplexis* erklärt werden; alternativ wäre auch anzunehmen, dass Hieronymus den ihm durch den Tod Valentinians ins Gedächtnis gerufenen Bericht der EKG über den Tod des Lucius Verus als für Valentinian passend erachtete und aus dem Gedächtnis übernahm. Die *Caesares* des Kaisers Julian als weiterer möglicher Nutzer der EKG bleiben vollkommen unberücksichtigt.⁹ Die von Burgess gestreifte Datierung der Usurpation des Nepotianus in das Jahr 351 durch die EKG-Tradition (V, S. 118–119) wurde kürzlich ausführlicher diskutiert.¹⁰

Aufsatz VIII (Eutropius v.c. *magister memoriae*, von 2001) demonstriert, dass das Amtieren des Eutropius als *magister memoriae* nur durch eine, zudem verdächtige Handschrift gestützt und somit unwahrscheinlich ist.

Die ersten drei Aufsätze (IX–XI) des Themenkomplexes „History“ behandeln die konstantinische Zeit, die Aufsätze XII–XIII das fünfte Jahrhundert, der Aufsatz XIV die spätantike Numismatik und Aufsatz XV ist in seiner Thematik nicht genau zuzuordnen.

In Aufsatz IX (Achyron or Proasteion? The location and circumstances of Constantine's death, von 1999) wendet sich Burgess gegen die These von David Woods¹¹, dass Konstantin in einem „chaff-house“ (wörtlich: Spreu-Haus) gestorben sei, und nimmt an, dass die entsprechende Angabe (Achyron) des Aurelius Victor sich darauf bezieht, dass Konstantin in einer kaiserlichen Villa dieses Namens gestorben sei.

Die von Burgess abgelehnte Benutzung des Gelasios von Caesarea durch Rufinus (S. 156, Anm. 16) kann nunmehr auch durch die These Peter van Nuffelens, dass es sich bei (Pseudo-)Gelasios um einen Kompilator des späteren fünften

9 Dazu ist grundlegend Andreas Alföldi: Die verlorene Enmannsche Kaisergeschichte und die „Caesares“ des Julianus Apostata, in: Johannes Anton Straub (Hrsg.): *Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1966/1967*. Bonn 1968, S. 1–8.

10 Michel Festy: *Philostorge. De la source latine d'Eunape à la Zwillingsquelle*, in: Meyer, *Philostorge* (wie Anm. 7), S. 65–77 (hierzu S. 69–77).

11 David Woods: Where did Constantine I die? *Journal of Theological Studies* N.S. 48, 1997, S. 531–535.

Jahrhunderts handelt,¹² begründet werden. Dass Malalas Eutropius auch nur in griechischer Übersetzung kannte (S. 155), ist abzulehnen, da beide Erwähnungen bei Malalas (8,28 und insbesondere 13,25) dafür sprechen, dass dieser Eutropius nur aus einer Inhaltsangabe kannte.¹³

Aufsatz X (The summer of blood: the ‘great massacre’ of 337 and the promotion of the sons of Constantine, von 2008) untersucht die viel-diskutierten Vorgänge nach dem Tod Konstantins.¹⁴ Burgess unterscheidet drei Traditionen: Die (sich mit der Zeit wandelnde) offizielle Fassung einer Armeerevolte, die erst nach den Morden beruhigt werden konnte, die kritische Fassung, nach der Constantius II. bewusst Konkurrenz ausschaltete und die erstmals bei Philostorgios überlieferte Propagandistik, nach der Constantius II. die Ermordung Konstantins rächte. Als Hinweise für die Verantwortung des Constantius nennt Burgess unter anderem die Unwahrscheinlichkeit des Widerstandes der Armee gegen einen seit Jahren bekannten Plan, den Ausschluss des Dalmatius von der Edelmetallprägung, die *damnationes* als Widerspruch zur offiziellen Version der Armeerevolte und das Exil von Gallus und Julian. In seiner Rekonstruktion der Chronologie datiert Burgess sämtliche Morde in den Juni des Jahres 337, worauf etwa das Kommando des

12 Peter van Nuffelen: *Gélase de Césarée, un compilateur du cinquième siècle*. Byzantinische Zeitschrift 95, 2002, S. 621–639.

13 Spezialforschungen zur Benutzung des Eutropius durch Malalas existieren bislang offensichtlich nicht, weswegen einstweilen auf folgende drei Studien zu verweisen ist: László Havas: *Hat Johannes Malalas die Geschichte des Florus gelesen?* Acta classica universitatis scientiarum Debreceniensis 24/25, 1998/99, S. 19–23 (Malalas hat Florus nicht gelesen, beruft sich aber auf sein Werk, da dieses im Osten bekannt ist; den Fall des Eutropius wird man als vergleichbar ansehen können); Elizabeth Jeffreys: *Malalas’ sources*, in: Elizabeth Jeffreys (Hrsg.): *Studies in John Malalas*, S. 167–216 (dazu S. 181 und S. 196, wo Eutropius als direkt benutzt angesehen wird); Jean Bouffartigue: *Malalas et l’histoire de l’empereur Julien*, in: Sandrine Agusta-Boularot u. a. (Hrsg.): *Recherches sur la Chronique de Jean Malalas II*. Paris 2006, S. 137–152 (S. 151–152 Hinweis auf den Widerspruch zwischen Malalas und Eutropius). Die ältere Münchner Dissertation von Hermann Bourier: *Über die Quellen der ersten vierzehn Bücher des Johannes Malalas I*, Augsburg 1899, S. 36 nennt zwei teils unklare Hypothesen: Die Notiz stammt entweder aus Nestorianus oder von einem Leser, der diese Geschichte bei Eutropius vermisst hat.

14 Eine Ergänzung zu der ansonsten vollständigen Spezialbibliographie (S. 5–6, Anm. 2): Andrej Novikov/Mary Michaels Mudd: *Reconsidering the role of Constantius II in the „Massacre of the Princes“*. Byzantinoslavica 57, 1996, S. 26–32. Die ebenfalls nicht zitierten älteren Spezialstudien von Franz Görres und Otto Seeck wird man dagegen als aufgearbeitet ansehen können.

Constantius in seinem Sarmatenkrieg ab etwa Juni 337 über das eigentlich Dalmatius zugehörige Heer und das zeitgleiche Verschwinden von Münzen Konstantins und des Dalmatius hinweise.

Die von Burgess im Anschluss an Chantraine und nun auch von Barnes vertretene Nachfolgeordnung Konstantins, wonach zwei *Augusti* und zwei *Caesares* eingerichtet werden sollten,¹⁵ dürfte verfehlt sein. Es drängt sich die Frage auf, wie dieses System zu halten gewesen wäre, wenn einer der *Caesares* zwei Söhne hat, einer der *Augusti* dagegen keinen (oder umgekehrt). Weiterhin: Wie können die *Caesares* dazu gebracht werden, sich mit ihrer Stellung zufriedenzugeben, wenn in Anbetracht des Vorranges des dynastischen Prinzips die Wahrscheinlichkeit eines Nachrückens nach dem Tod des jeweiligen *Augustus* durch das wahrscheinliche Vorhandensein von Söhnen drastisch sinkt? Es wird also davon auszugehen sein, dass Konstantin vier *Augusti* nach seinem Tod geplant hat; vorhandene Rangunterschiede wären dann nicht formeller, sondern faktischer Natur gewesen.

Aufsatz XI (The Passio S. Artemii, Philostorgius, and the dates of the invention and translations of the relics of Sts Andrew and Luke, von 2003) bezieht gegen David Woods¹⁶, nach dem die Übertragung der Reliquien von Andreas und Lukas 360 durch Artemios, der *Passio Artemii* des Johannes Monachus folgend, stattgefunden habe, Stellung. Durch die papyrologischen Belege erweist er die Unmöglichkeit dieser Chronologie und demonstriert, dass Johannes Monachus hier als Überlieferungszeuge für Philostorgios stark unzuverlässig ist. Auch das Schweigen der früheren Passio Artemii und der relevanten Chronistik spreche gegen ihn. Das Vorhandensein zweier zuverlässig belegter Daten (336 und 357) erklärt Burgess damit, dass 336 die eigentliche Übertragung und 357 die Verlegung vom Martyrion zur Kirche des Macedonius stattfand.

Aufsatz XII (The accession of Marcian in the light of Chalcedonian apologetic and monophysite polemic, von 1993/94) untersucht die Ereignisse um die Erhebung Marcians und identifiziert drei Traditionen: Die offizielle Version des

15 Heinrich Chantraine: Die Nachfolgeordnung Constantins des Großen. Mainz 1992; Timothy David Barnes: Constantine. Dynasty, religion and power in the later Roman empire. Chichester 2011, S. 165. Die Argumente Chantraines sind folgende: Der zeitliche Abstand bis zur Augustuserhebung der Söhne Konstantins legt nahe, dass die Nachfolgeregelung *Augusti* und *Caesares* kannte, so dass Unklarheit über die Rangfolge bestand. Während Konstantin II. und Constantius II. bereits den Konsulat und Siegerbeinamen aufweisen konnten, trifft dies nicht auf Constans und Dalmatius zu; dieser Rangunterschied ist auch in der Münzprägung greifbar.

16 David Woods: The date of the translation of the relics of SS. Luke and Andrew to Constantinople. *Vigiliae Christianae* 45, 1991, S. 286–292.

Kaiserhauses, die Marcian und Pulcheria feindlich gesonnene monophysitische Version und der seit Theophanes Confessor belegte (und historische wertlose) Versuch, diese zu relativieren und widerlegen. Als maßgeblichen Faktor für die Erhebung sieht Burgess den Heermeister Aspar an, was er mit dessen Erwähnung bei Malalas, seinem deutlichen Aufstieg unter Marcian und bereits bestehenden Kontakten zwischen beiden begründet; Pulcheria sei hingegen nur ein politisches Werkzeug in dieser Angelegenheit gewesen.

Zu dem „non-existent“ Arcadius II. (S. 49, Anm. 10) existiert eine interessante Studie von Ralf Scharf, der diesen als existent, aber im Rahmen der „Apfel-Affäre“ beseitigt ansieht.¹⁷ Die Behauptung, dass eine Heirat zwischen Pulcheria und Marcian unnötig gewesen wäre, wenn Theodosius II. diesen als Nachfolger geplant hätte (S. 59), verkennt die Relevanz dynastischer Verbindungen zur Herrschaftslegitimation.¹⁸ In seinen Ergänzungen übergeht Burgess die von Szidat zusammengestellte Prosopographie der Teilnehmer an den Beratungen über die Nachfolge des Theodosius II. und dessen Gegenargumentation.¹⁹ Trotz extrem umfangreicher und kompetenter Quellenkenntnis, die dieser Aufsatz beweist, wären noch zwei unberücksichtigte Autoren zu ergänzen: So ist Paulus Diaconus nicht die einzige westliche Quelle, die über den Tod des Theodosius II. berichtet (so aber S. 48), sondern auch der unter anderem sie, aber auch östliche Traditionen benutzende Landulfus Sagax, der wie bereits Paulus von einer tödlichen Krankheit des Theodosius berichtet (I, 368, 12–13 Crivellucci) und auch näher auf die Wahl Marcians eingeht (I, 370, 1–9 Crivellucci). Die zweite unberücksichtigte Quelle ist die Chronographie des Ioel, die nicht durch

17 Ralf Scharf: Die „Apfel-Affäre“ oder gab es einen Kaiser Arcadius II? *Byzantinische Zeitschrift* 83, 1990, S. 435–450.

18 Ein anderes Beispiel bestätigt dies: Der Usurpator Procopius, der durch seine Verwandtschaft mit Julian dynastische Legitimation aufweisen konnte und angeblich von diesem sogar als Nachfolger designiert wurde (Amm. 23,3,2 und 26,6,2–3, angedeutet auch Zos. 4,4,2), führte auch Faustina, die Witwe des Constantius II. und ihre kleine Tochter mit sich (Amm. 26,7,10 und 26,9,3). Ammianus (26,9,3) sagt, dass er damit die Soldaten ermutigen wollte, „ut pro imperiali germine, cui se quoque iunctum addebat, pugnarent audentius“, wofür seine eigene Verwandtschaft mit Julian theoretisch ausreichend gewesen wäre. Somit ist festzustellen, dass die Bemühung um Legitimation sich auf möglichst viele „Argumente“ stützen wollte. So ist etwa auch anzumerken, dass Charito und Varronianus, Frau und Sohn des verhältnismäßig wenig bedeutenden Kaisers Jovian, laut Johannes Chrysostomos nach Jovians Tod lange Zeit in Angst leben mussten und Varronianus sogar geblendet wurde (ad vid. iun. 4; in ep. Phil. 16 (15),5), was auf beide als potentielle Bedrohung hindeutet.

19 Joachim Szidat: *Usurpator tanti nominis. Kaiser und Usurpator in der Spätantike (337–476 n. Chr.)*. Stuttgart 2010, S. 397–400, der sich S. 115 mit Anm. 437 gegen eine bedeutende Rolle des Aspar und für die maßgebliche Rolle Pulcherias bei der Erhebung Marcians ausspricht.

zuverlässige neue Informationen, aber durch die Gewichtung ihres Berichtes (41, 3–15 Bekker) auffällt, von dem ungefähr drei Viertel Wahl und Erhebung gewidmet sind.

Aufsatz XIII (The third regnal year of Eparchius Avitus: a reply, von 1987) wendet sich gegen Mathisen²⁰, der auf Basis von Hydatius davon ausgeht, dass Avitus erst 457 gestorben ist und spricht sich für das Jahr 456 aus. In den ausführlicheren Ergänzungen verteidigt Burgess seine Datierung gegen eine Entgegnung Mathisens.

Der numismatische Aufsatz XIV (Quinquennial vota and the imperial consulship in the fourth and fifth centuries, 337–511, von 1988) vertritt die These, dass seit Commodus eine Tendenz durch den Kaiser dazu bestand, an den Quinquennalfiern gleichzeitig den Konsulat zu bekleiden, was sich im vierten und insbesondere fünften Jahrhundert zur festen Regel entwickelte.²¹ Der große Umfang der Ergänzungen hierzu (nahezu drei Seiten) ist der Einarbeitung des zehnten Bandes des numismatischen Standardwerkes „Roman Imperial Coinage“ (RIC) geschuldet.

Der eher „philologische“ als „historische“ Aufsatz XV (‘Non duo Antonini sed duo Augusti’: the consuls of 161 and the origins and traditions of Latin consular fasti of the Roman Empire, von 2000) hat die Angabe der *Vita Aelii* der *Historia Augusta* (5,13–14) als Startpunkt, wonach Marcus Aurelius und Lucius Verus als „die zwei Augusti“ in die Konsularfasten eingetragen und anlässlich dessen neue Konsullisten begonnen wurden. In einer komplexen Argumentation versucht Burgess nachzuweisen, dass diese Angabe historisch ist und sich derart erklärt: Die Konsulatsangabe ist durch eine nachweisbare Tendenz zur Verlagerung der Cognomen bei Verdoppelung an das Ende der Angabe und die spätere Kürzung der nicht gedoppelten Namensbestandteile bedingt.²² Bei den neuen Konsullisten von 161 handelt es sich um eine bis in das Jahr 161 reichende Liste, die zeitweilig zirkulierte, dann fortgesetzt wurde und deren Fortsetzung wiederum eigenständig im Umlauf war.

Auf die den Aufsätzen folgenden „supplementary notes“ wurde bereits hingewiesen; hier eine allgemeine Übersicht: Keine Ergänzungen sind zu den Aufsätzen II (Pseudo-Dionysius) und IX–X (Todesort Konstantins, Massaker

20 Ralph W. Mathisen: The third regnal year of Eparchius Avitus. *Classical Philology* 80, 1985, S. 326–335.

21 Dazu jetzt insgesamt zustimmend, aber ohne ausführlicheren Kommentar Lorenzo Sguaitamatti: Der spätantike Konsulat. Fribourg 2012, S. 204, Anm. 36.

22 Um dies an einem fiktiven Beispiel zu verdeutlichen: Lautet die Angabe „unter den Konsuln Peter Müller und Paul Müller“, wird diese zu „unter den Konsuln Peter und Paul, beide/zwei Müller“ und diese dann durch die Kürzung „unter den Konsuln beide/zwei Müller“ zur entsprechenden Angabe.

von 337) gegeben. Kleinere Addenda folgen zu den Aufsätzen I (Chronik des Eusebios), III–V (Chronik des Hieronymus, Hieronymus und EKG, Datum der EKG), VIII (Eutropius), XII (Erhebung Marcians) und XV (Konsularfasten von 161). Eine umfangreichere Auseinandersetzung mit Gegenmeinungen erfolgt zu den Aufsätzen VI–VII (EKG in Polemius Silvius und Ausonius, EKG als Quelle der Zeit von 358–378) und XIII–XIV (Avitus, Quinquennialvota und Konsulat). Dass diese Supplemente informativ und nützlich sind, aber gelegentlich wichtige Forschungen übergehen, wurde im Laufe dieser Rezension bereits gezeigt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Burgess einen sehr erfreulichen Band vorlegt. Zwar sind viele der Aufsätze an leicht zugänglichen Orten publiziert, doch ist die Neupublikation durch die Ballung thematisch naher und hochwertiger Beiträge, die zudem mit Ergänzungen und Register versehen sind, zu rechtfertigen. Dem Erforscher der spätantiken Historiographie ist damit ein nützliches und handliches Werkzeug geboten.²³

Raphael Brendel, München
raphaelbrendel@arcor.de

[Inhalt Plekos 15,2013 HTML](#) [Startseite Plekos](#)

²³ Vgl. auch die Rezensionen von Massimiliano Vitiello, *Sehepunkte* 12/3 (2012) und Richard Flower, *Bryn Mawr Classical Review* Januar 2012, Nr. 29, die allerdings beide keinen Anlass zu Veränderungen der hier geäußerten Thesen geben.